

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 33
Ausgabetag 20. Juli 1950

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag	Seite	Tag	Seite
13. 7. 1950	Verordnung zur Neuregelung des Versicherungswesens 181	13. 7. 1950	Verordnung über die Feuer-Pflichtversicherung in Groß-Berlin 184
13. 7. 1950	Satzung der „Vereinigten“ Großberliner Versicherungsanstalt Körperschaft des öffentlichen Rechts 182	13. 7. 1950	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Feuer-Pflichtversicherung in Groß-Berlin 185

Verordnung zur Neuregelung des Versicherungswesens.

Vom 13. Juli 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Die in Groß-Berlin bestehenden nachgenannten Versicherungsunternehmen

- Berliner Eigenhilfe
Gewerkschaftlich - Genossenschaftliche Sachversicherungs-A. G.,
Berlin C 2, Breite Straße 30/31,
- Berliner Volksfürsorge
Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Lebensversicherungs-A. G.,
Berlin C 2, Breite Straße 30/31.
- „Berolina“ Allgemeine Versicherungsanstalt von Groß-Berlin, Körperschaft des öffentlichen Rechts,
Berlin C 2, Brüderstr. 11/12,
- Feuersozietät Groß-Berlin,
Berlin W 8, Friedrichstr. 171,
- Lebensversicherungsanstalt Groß-Berlin,
Berlin W 8, Friedrichstr. 171,

werden unter dem Namen
„Vereinigte“
Großberliner Versicherungsanstalt
Körperschaft des öffentlichen Rechts
(vorm. Berliner Eigenhilfe, Berliner Volksfürsorge, „Berolina“, Feuersozietät Groß-Berlin, Lebensversicherungsanstalt Groß-Berlin)
— nachstehend kurz „Vereinigte“ genannt — zusammen-
geschlossen.

§ 2

(1) Die „Vereinigte“ übernimmt als Rechtsnachfolgerin die Vermögenswerte und die Verbindlichkeiten (Aktiven und Passiven) der im § 1 benannten Versicherungsunternehmen.

(2) Den Aktionären der im § 1 a und b genannten Aktiengesellschaften wird das Aktienkapital ohne Rechts- oder Vermögensnachteile in der eingezahlten Höhe erstattet.

(3) Eine Abwicklung der beiden im § 1 a und b genannten Aktiengesellschaften nach den gesetzlichen Bestimmungen findet nicht statt.

(4) Die „Vereinigte“ ist berechtigt, andere Versicherungsunternehmen oder Bestände aufzunehmen.

§ 3

(1) Die Feuersozietät Groß-Berlin wird zunächst nur mit dem Teil ihres Vermögens und ihrer Verbindlichkeiten in das Vermögen der „Vereinigten“ übergeführt, der infolge der bestehenden organisatorischen und finanziellen Trennung der Feuersozietät Groß-Berlin — Hauptverwaltung Ost — zusteht.

(2) Für die Lebensversicherungsanstalt Groß-Berlin gilt Entsprechendes.

§ 4

(1) Die Satzung der „Vereinigten“ beschließt der Magistrat von Groß-Berlin.

(2) Die bisherigen Satzungen der im § 1 a bis e bezeichneten Versicherungsunternehmen treten mit dem Inkrafttreten der Satzung der „Vereinigten“ außer Kraft.

(3) Die Entlastung der bisherigen Organe der im § 1 a bis e genannten Versicherungsunternehmen richtet sich noch nach den alten Satzungen.

§ 5

Für die Erfüllung der vertraglich entstandenen Verpflichtungen der „Vereinigten“ bürgt die Stadt Groß-Berlin. Darüber hinaus bleibt die zu Gunsten der Versicherungsnehmer in Volkseigentum übergeführter Versicherungsunternehmungen ergangene Vorschrift des § 2 der Verordnung vom 10. Mai 1949 (VOBl. I S. 112) unberührt.

§ 6

Die „Vereinigte“ ist insoweit Rechtsträger für das in Volkseigentum übergeführte Vermögen der nach Liste B der Verordnung vom 10. Mai 1949 (VOBl. I S. 112) enteigneten Versicherungsunternehmungen als es sich um bewegliche Sachen handelt.

§ 7

(1) Für die von der „Berolina“ Allgemeine Versicherungsanstalt von Groß-Berlin auf Grund der Verordnung vom 10. Mai 1949 (VOBl. I S. 112) übernommenen und nunmehr auf die „Vereinigte“ übergegangenen Lebens-, Sterbegeld- und Rentenversicherungsverträge fallen die im § 3 Absatz 4 und 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 31. Mai 1949 (VOBl. I S. 149) festgelegten vorläufigen Beschränkungen fort.

(2) Soweit Versicherungsnehmern bzw. deren Hinterbliebenen wegen eines zwischen dem 1. Februar und dem 1. Mai 1949 eingetretenen Versicherungsfalles von einem später enteigneten Versicherungsunternehmen die Leistung widerrechtlich vorenthalten worden ist, kann von der „Vereinigten“ ein Härteausgleich bis zur Höhe der nach der Umwertung im Jahre 1948 errechneten Versicherungssumme gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Härteausgleichs besteht nicht.

§ 8

(1) Kosten und Steuern werden anlässlich der mit der Errichtung der „Vereinigten“ verbundenen Rechtsübertragungen und Rechtsänderungen nicht erhoben. Dasselbe gilt für die Aufnahme anderer Versicherungsunternehmungen oder Bestände.

(2) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden Groß-Berlins haben gegen Erstattung ihrer Barauslagen der „Vereinigten“ Rechts- und Verwaltungshilfe zu gewähren.

§ 9

Soweit Bestimmungen des geltenden Rechts den Bestimmungen dieser Verordnung entgegenstehen, sind sie nicht mehr anzuwenden.

§ 10

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt die Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin. Darin sind insbesondere Bestimmungen über die Errichtung von Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Beschäftigten sowie zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Förderung des Vorschlagwesens zu treffen.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1950 in Kraft.
Berlin, den 13. Juli 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert
Oberbürgermeister
Abteilung Finanzen
M. Schmidt
Kämmerer

Satzung

der „Vereinigten“ Großberliner Versicherungsanstalt Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Vom 13. Juli 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat der „Vereinigten“ Großberliner Versicherungsanstalt Körperschaft des öffentlichen Rechts die nachstehende Satzung gegeben, die hiermit verkündet wird:

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

(1) Die Anstalt führt den Namen

„Vereinigte“

Großberliner Versicherungsanstalt
Körperschaft des öffentlichen Rechts
(vorm. Berliner Eigenhilfe, Berliner Volksfürsorge, „Berolina“, Feuersozietät Groß-Berlin, Lebensversicherungsanstalt Groß-Berlin)

— nachstehend kurz „Vereinigte“ genannt —

(2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Groß-Berlin.

(3) Sie ist Rechtsnachfolgerin folgender Versicherungsunternehmungen:

- a) Berliner Eigenhilfe,
Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Sachversicherungs-A. G.,
Eerlin C 2, Breite Str. 30/31,
- b) Berliner Volksfürsorge,
Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Lebensversicherungs-A. G.,
Berlin C 2, Breite Str. 30/31
- c) „Berolina“, Allgemeine Versicherungsanstalt von Groß-Berlin, Körperschaft des öffentlichen Rechts,
Berlin C 2, Brüderstr. 11/12,
- d) Feuersozietät Groß-Berlin,
Berlin W 8, Friedrichstr. 171.
- e) Lebensversicherungsanstalt Groß-Berlin,
Berlin W 8, Friedrichstr. 171.

(4) Die „Vereinigte“ führt ein Dienstsiegel. Urkunden, die vom Vorstand nach § 6 Abs. 5 gezeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind, haben die Eigenschaft von öffentlichen Urkunden.

§ 2

Geschäftsbereich

Der Geschäftsbereich der „Vereinigten“ erstreckt sich auf das Gebiet von Groß-Berlin mit Ausnahme der ihrer Struktur nach über die Gebietsgrenzen von Groß-Berlin hinausgehenden Versicherungen wie Rück-, Mit-, Transportversicherungen usw.

§ 3

Aufgabenbereich

(1) Die „Vereinigte“ kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen alle zulässigen Arten der Versicherung betreiben und ist Träger jeglicher Art von Pflichtversicherungen außerhalb der Zuständigkeit der Versicherungsanstalt Berlin (VAB).

(2) Bei ihrem Geschäftsbetrieb hat die „Vereinigte“ getrennte Gewinn- und Verlustrechnungen für die

- a) Sparten der Sach- und Vermögensschadenversicherung,
- b) Lebensversicherung,
- c) Krankenversicherung

aufzustellen.

(3) Die „Vereinigte“ gewährt Versicherungsschutz auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und etwaiger besonderer vertraglicher Vereinbarungen.

§ 4

Veröffentlichungen

Bekanntmachungen der „Vereinigten“ werden im Verordnungsblatt für Groß-Berlin veröffentlicht.

§ 5

Grundkapital

Das Grundkapital der „Vereinigten“ beträgt drei Millionen Deutsche Mark der Deutschen Notenbank.

II. Innerer Aufbau

§ 6

Lenkung

(1) Die Geschäftsführung der „Vereinigten“ liegt in den Händen des Vorstandes. Der Vorstand besteht aus dem Direktor als Vorsitzendem und mindestens drei ordentlichen Mitgliedern. Die Leiter der Hauptabteilungen sind

stellvertretende Vorstandsmitglieder. Die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Leiter der Hauptabteilungen erfolgt durch den Oberbürgermeister von Groß-Berlin.

(2) Die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Leiter der Hauptabteilungen wird durch Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin bekanntgegeben.

(3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Vorstand ist dafür verantwortlich, daß die Geschäfte der „Vereinigten“ nach den gesetzlichen Bestimmungen, den Anweisungen der für die „Vereinigte“ zuständigen Magistratsabteilung sowie den Bestimmungen der Satzung geführt werden.

(5) Der Vorstand vertritt die „Vereinigte“ gerichtlich und außergerichtlich. Willenserklärungen der „Vereinigten“ sind rechtsverbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem stellvertretenden Vorstandsmitglied abgegeben werden. In der Geschäftsordnung ist vom Vorstand festzulegen, bei welchen Willenserklärungen von besonderer Bedeutung die Mitzeichnung des Direktors bzw. des bei seiner Verhinderung von ihm bestellten Stellvertreters erforderlich ist.

(6) Bevollmächtigte der „Vereinigten“ werden vom Vorstand mit Einwilligung der für die „Vereinigte“ zuständigen Magistratsabteilung bestellt und abberufen. Sie erhalten vom Vorstand eine begrenzte Zeichnungsbefugnis.

(7) Vorstandsmitglieder, Leiter der Hauptabteilungen und Bevollmächtigte der „Vereinigten“ dürfen Ämter des Vorstandes, eines Aufsichts-, Verwaltungs- oder Beirates anderer Versicherungsunternehmen nur mit Einwilligung der für die „Vereinigte“ zuständigen Magistratsabteilung übernehmen.

§ 7

Beirat

(1) Die „Vereinigte“ erhält einen Beirat, der die Aufgabe hat, den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und eine enge Verbindung mit allen politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Kräften zu gewährleisten. Dem Beirat gehören jeweils an:

- a) der Oberbürgermeister von Groß-Berlin als Vorsitzender,
- b) der Leiter der für die „Vereinigte“ zuständigen Magistratsabteilung als stellvertretender Vorsitzender,
- c) der Bürgermeister, der die Geschäftsaufsicht über die für die „Vereinigte“ zuständige Magistratsabteilung führt,
- d) der Leiter der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin,
- e) ein Vorstandsmitglied der Deutschen Investitionsbank, Filiale Berlin.

(2) Der Leiter der für die „Vereinigte“ zuständigen Magistratsabteilung hat außerdem weitere sachkundige Beiratsmitglieder zu bestellen, und zwar

- zwei auf Vorschlag des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Groß-Berlin (FDGB),
- je eins auf Vorschlag der vom Magistrat von Groß-Berlin anerkannten Parteien,
- eins auf Vorschlag der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN),
- eins auf Vorschlag des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik,
- eins auf Vorschlag des Demokratischen Frauenbundes Berlin (DFB).

(3) Die Mitglieder des Beirates sollen Versicherungsnehmer der „Vereinigten“ sein.

(4) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter wenigstens neun Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlußunfähigkeit kann vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Im Falle einer Verhinderung hat sich der Vertreter eines nicht erschienenen Beiratsmitgliedes durch eine Vollmacht der von ihm vertretenen Organisation zu legitimieren. Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleich-

heit entscheidet die Stimme des den Vorsitz führenden Beiratsmitgliedes.

(5) Der Beirat tritt jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen, in welcher der Vorstand die Bilanz über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen hat. Außerordentliche Sitzungen des Beirates können jederzeit von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und unter Angabe der Gründe auf Antrag des Vorstandes oder mindestens eines Drittels der Beiratsmitglieder einberufen werden.

(6) Der Beirat kann einem oder mehreren aus seiner Mitte zu bildenden Ausschüssen bestimmte Aufgaben und Befugnisse übertragen. Den Vorsitz dieser Ausschüsse übernimmt der Leiter der für die „Vereinigte“ zuständigen Magistratsabteilung oder dessen Stellvertreter.

(7) Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die entstandenen Unkosten sind auf Antrag zu erstatten.

(8) Soweit dem Vorstand und dem Personal der „Vereinigten“ eine Pflicht zur Verschwiegenheit auferlegt ist, gilt diese auch für die Teilnehmer der Beiratssitzungen. Die Berichterstattungspflicht der Beiratsmitglieder gegenüber der Stelle, von der sie vorgeschlagen worden sind, wird dadurch nicht berührt.

(9) Der Vorstand hat dem Beirat Bericht über die Tätigkeit der „Vereinigten“ zu erstatten. Der Beirat kann dem Vorstand Empfehlungen für die Geschäftsführung der „Vereinigten“ geben und Beanstandungen vorbringen.

(10) Der Vorstand der „Vereinigten“ und der Vorsitzende der Betriebsgewerkschaftsleitung der „Vereinigten“ nehmen an den Sitzungen des Beirates teil. Stehen Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, zur Erörterung, so kann dieses auf Beschluß des Beirates für die Dauer dieser Besprechung von der Sitzung ausgeschlossen werden.

(11) Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Beirates muß die Einladungen zu einer Sitzung den Beiratsmitgliedern, dem Vorstand und der Betriebsgewerkschaftsleitung mindestens fünf Tage vor dem festgelegten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zugehen lassen.

§ 8

Personalangelegenheiten

(1) Die Einstellung, Ein- und Umgruppierung sowie Entlassung des Personals der „Vereinigten“ erfolgt durch den Vorstand. Hierfür gelten die Bestimmungen des für die Gebietskörperschaft Groß-Berlin gültigen Tarifvertrages.

(2) § 6 der Satzung bleibt unberührt.

(3) Zur Verbesserung der Lebenslage der Beschäftigten sowie zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Förderung des Vorschlagwesens sind die Bestimmungen für die volkseigenen Betriebe sinngemäß anzuwenden. Soweit keine gesetzliche Regelung vorliegt, erläßt die zuständige Magistratsabteilung die notwendigen Vorschriften über den Umfang der erforderlichen Mittel und deren Verwendung.

III. Finanzen und Rechnungslegung

§ 9

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

(1) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

(2) Die „Vereinigte“ hat für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres aufzustellen. Der Geschäftsbericht ist mit der Stellungnahme des Beirates dem Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Finanzen, zur Bestätigung einzureichen.

(3) Für die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung gelten die gesetzlichen und die von der Dienstaufsichtsbehörde erlassenen Vorschriften.

§ 10

Reserven, Rückstellungen, Rücklagen und Gewinne

(1) Die „Vereinigte“ bildet die durch Gesetz und von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Reserven, Rücklagen und Rückstellungen.

(2) Der aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der Lebensversicherung und der Krankenversicherung er-

mittelte Reingewinn wird in voller Höhe des Anteils, der Versicherungsnehmern mit Gewinnbeteiligung an derartigen Versicherungen zusteht, der Gewinnrücklage dieser Versicherungsnehmer zugeführt.

(3) Von dem aus den einzelnen Gewinn- und Verlustrechnungen für Sachversicherung sich ergebenden Reingewinn wird mit Zustimmung des Magistrats von Groß-Berlin in den einzelnen Versicherungssparten ein Fonds bis zu 10 Prozent für Schadenverhütung gebildet. Die Verwendung dieses Fonds bedarf ebenfalls der Zustimmung des Magistrats von Groß-Berlin.

(4) Die restlichen Reingewinne fließen dem Haushalt von Groß-Berlin zu

§ 11

Kapitalanlagen

Die gemäß § 10 Abs. 1 gebildeten Reserven sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften im Einverständnis mit der Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin ertragbringend anzulegen.

IV. Abänderung der Satzung

§ 12

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung beschließt der Magistrat von Groß-Berlin.

V. Auflösung der Anstalt

§ 13

Beschlußfassung über die Auflösung

Die Auflösung der „Vereinigten“ ist nur durch Beschluß des Magistrats von Groß-Berlin zulässig.

VI. Zeitliche Geltung der Satzung

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert

Oberbürgermeister

Abteilung Finanzen

M. Schmidt

Stadtrat

Verordnung

über die Feuer-Pflichtversicherung in Groß-Berlin.

Vom 13. Juli 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der Pflichtversicherung gegen Brand-, Blitzschlag- und Explosionsschäden im Gebiet von Groß-Berlin unterliegen

- Gebäude und Baulichkeiten einschließlich der Fundamente von einem in einer Durchführungsbestimmung festzulegenden Mindestwert an;
- Inhalt der Industrie-, Handwerks- und Handelsbetriebe von einem in einer Durchführungsbestimmung festzulegenden Mindestwert an;
- im Bau befindliche Gebäude mit den auf der Baustelle zu deren Errichtung lagernden Baustoffen.

(2) Die ihr angefragene Versicherung eines nach dieser Verordnung versicherungspflichtigen Objekts kann von der im § 3 benannten Anstalt nicht abgelehnt werden.

§ 2

(1) Der Pflichtversicherung unterliegen nicht:

- Gebäude und Baulichkeiten, die nach einer vom Versicherungspflichtigen beizubringenden Bescheinigung der Baupolizei zum Abbruch bestimmt und unbe nutzbar sind;

b) Gebäude und Baulichkeiten, die von vornherein auf weniger als ein Jahr zu vorübergehenden Zwecken errichtet worden sind;

c) exterritoriale Gebäude;

d) Versicherungsobjekte, die aus besonderen Gründen auf Weisung der Dienstaufsichtsbehörde von der Pflichtversicherung ausgenommen sind.

(2) Ist zweifelhaft, ob ein Objekt der Versicherungspflicht unterliegt oder nicht, entscheidet die Fachaufsichtsbehörde.

(3) Die Anstalt kann im Einvernehmen mit dem Versicherungspflichtigen diesen mit dem in Betracht kommenden Objekt in besonderen Fällen, die den Abschluß der Versicherung für den einen oder anderen Teil unzumutbar machen, widerruflich von der Versicherungspflicht befreien.

§ 3

Alleinige Trägerin der Feuerpflichtversicherung ist die „Vereinigte“ Großberliner Versicherungsanstalt Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie gewährt den Versicherungsschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen, nach ihrer Satzung und ihren Allgemeinen Feuer-Versicherungsbedingungen.

§ 4

(1) Versicherungspflichtiger ist grundsätzlich der jeweilige Eigentümer der zu versichernden Objekte. Dem Eigentümer gleich steht ein Erbbauberechtigter oder eine Person, die auf Grund einer Anordnung, kraft Gesetzes oder kraft Rechtsgeschäfts die dem Eigentümer zustehenden Befugnisse wahrzunehmen hat.

(2) Der Eigentümer oder der nach Abs. 1 neben ihm Versicherungspflichtige hat die zu versichernde Sache unverzüglich zur Pflichtversicherung bei der nach § 3 bestimmten Anstalt schriftlich anzumelden. Die Haftung der Anstalt beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Anmeldung der Anstalt zugegangen ist. Kommt der Versicherungspflichtige der Anmeldepflicht nicht nach, so ist die Anstalt berechtigt, die Versicherung der Objekte mit Wirkung vom dem Tage an vorzunehmen, an dem der Versicherungspflichtige durch Einschreibebrief besonders zur Anmeldung aufgefordert wurde, und einmalig eine der Anstalt zufließende Ordnungsstrafe bis zur Höhe eines Jahresbeitrages, mindestens jedoch 25 DM neben dem geschuldeten Jahresbeitrag einziehen zu lassen.

§ 5

Für Objekte, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bei einer im demokratischen Sektor Berlins zugelassenen Versicherungsunternehmung mit Ausnahme der in der „Vereinigten“ Großberliner Versicherungsanstalt zusammengeschlossenen Unternehmen versichert sind, beginnt die Pflichtversicherung erst mit dem nächsten Beitragsfälligkeitstermin, spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung. Mit dem Beginn der Pflichtversicherung erlöschen die bisherigen Versicherungsverträge. In solchen Fällen ist bei der nach § 4 der Verordnung vorgeschriebenen Anmeldung die in Frage kommende Versicherungsunternehmung und der nächste Beitragsfälligkeitstermin unter Vorlage der Versicherungs-urkunde und der letzten Beitragsquittung vom Versicherungspflichtigen zu benennen.

§ 6

Der Versicherungswert wird nach näherer Maßgabe einer Durchführungsbestimmung festgestellt.

§ 7

Die laufenden Jahresbeiträge werden jährlich im voraus nach Maßgabe einer Durchführungsbestimmung eingezogen.

§ 8

(1) Bei Gebäuden wird die Entschädigung nur zur Wiederherstellung der Gebäude gewährt.

(2) Bei Betriebsinhalten wird die Entschädigung nur zur Wiederbeschaffung der Einrichtung gewährt.

(3) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt dem Fortschreiten der Wiederherstellung oder der Wiederbeschaffung gemäß gegen entsprechenden Verwendungsnachweis.

(4) Die Anstalt kann die Versicherungsleistung bis zum Zeitpunkt des Baubeginns oder der Wiederbeschaffung hinterlegen.

(5) Kann oder soll das beschädigte oder zerstörte Objekt nicht wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden, so hat der Versicherungspflichtige eine amtliche Bescheinigung darüber vorzulegen. Auf Antrag ist ihm dann eine Entschädigung in Höhe des Zeitwertes unter Wahrung bestehender der Anstalt bekannter Rechte von Realgläubigern auszuzahlen.

(6) Verweigert der Versicherungspflichtige den Wiederaufbau, die Wiederinstandsetzung oder die Wiederbeschaffung des Objekts ohne einen hinreichenden Grund, so ist ihm von der Anstalt eine angemessene Frist für die Bewirkung der erforderlichen Handlungen zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Versicherungsleistung in Höhe des Zeitwertes unter Wahrung bestehender der Anstalt bekannter Rechte von Realgläubigern als zinsloses Darlehen des Versicherungspflichtigen für anderweitige Wiederaufbauzwecke verwendet werden. Er kann diesen Betrag frühestens nach Ablauf von 10 Jahren kündigen und Rückzahlung verlangen.

(7) Nähere Vorschriften gibt eine Durchführungsbestimmung.

§ 9

Die bisher im Gebiet von Groß-Berlin geltenden Bestimmungen über die Gebäude-Feuerpflichtversicherung treten außer Kraft. Sonstige dieser Verordnung entgegenstehende Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden.

§ 10

Die Polizei und die Staatsanwaltschaft haben der Anstalt in Strafsachen wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung oder anderer einschlägiger Tatbestände unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald die Ermittlungen einen ausreichenden Verdacht gegen eine bestimmte Person ergeben haben. Die Anstalt hat das Recht der Akteneinsicht. Vom Ausgang des Verfahrens ist sie in Kenntnis zu setzen.

§ 11

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt die Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin.

(2) Die Anstalt ist berechtigt mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde allgemeine Vorschriften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 12

Die Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1950 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert
Oberbürgermeister

Abteilung Finanzen

M. Schmidt
Kämmerer

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Feuer-Pflichtversicherung in Groß-Berlin. Vom 13. Juli 1950.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Feuer-Pflichtversicherung in Groß-Berlin vom 13. Juli 1950 (VOBl. I S. 184) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Gebäude, Baulichkeiten und deren Bestandteile im Sinne der Verordnung über die Feuer-Pflichtversicherung in Groß-Berlin vom 13. Juli 1950 (VOBl. I S. 184) sind unter anderem:

Überdachungen, Verbindungsbrücken und Aufzugschächte; Transportbandbrücken, soweit sie nicht versetzbar sind; Einfriedigungen; Silos, Bunker sowie andere Behälter, die nach ihrer baulichen Ausführung und nach ihrem Zusammenhang mit dem Gebäude dessen Bestandteile sind; gemauerte Gruben und Fußbodenkanäle mit Abdeckungen; Fabrikschornsteine; Blitzableiter; Brenn- und Schmelzöfen, soweit sie einen konstruktiven Bestandteil des Gebäudes bilden; Orgeln, Großuhren, Glocken, mit dem Gebäude festverbundene Altäre und Taufsteine; Heizungs-, Beleuchtungs- und Wasserleitungsanlagen;

Wasserbehälter mit ihrem Unterbau — sogenannte Wassertürme —; Klosetts; mit dem Gebäude festverbundene Bade- und Wascheinrichtungen.

(2) Gebäude und Baulichkeiten im Sinne der Verordnung sind nicht:

zu vorübergehenden Zwecken errichtete Baracken und Baubuden.

(3) Zum Inhalt der Industrie-, Handwerks- und Handelsbetriebe im Sinne der Verordnung gehören u. a. folgende Objekte, soweit sie nicht unter die Versicherung der Gebäude und Baulichkeiten fallen:

Kraftmaschinen aller Art einschließlich Zubehör, Dampfkessel, Dampferzeuger, Überhitzer und Vorwärmer mit Zubehör; Kühlwerke, Kühltürme; Maschinen und Einrichtungen zur Erzeugung und Umwandlung, Schaltung und Fortleitung von Elektrizität, ausschließlich Überlandleitungen; Gaserzeugungsapparate aller Art mit Zubehör; Brenn- und Schmelzöfen, soweit sie nicht einen konstruktiven Bestandteil des Gebäudes oder der Baulichkeit bilden; Gieß-, Härte- und sonstige technische Öfen mit Zubehör; Triebwerke mit Zubehör; Maschinen, Einrichtungen und Zubehör für mechanische und chemische Fertigung oder zur Bewegung von Flüssigkeiten, Gasen und Dämpfen; Aufzug- und Förderanlagen mit Unterbauten und Zubehör; Gleisanlagen und Drehscheiben innerhalb von Gebäuden; Heizeinrichtungen; Entlüftungs-, Absaugungs- und Klimaanlage; Beleuchtungseinrichtungen aller Art, Leucht- und Anstrahlungsanlagen; Gasometer, Gasversorgungsanlagen für Betriebszwecke einschl. Gasmesser; Wasserversorgungsanlagen einschl. Wassermesser; Entwässerungseinrichtungen, Öl- und Benzinabscheider, Behälter und Gefäße aller Art; Tankanlagen, Transport- und Lagerfässer, Transportgeräte mit Ausnahme der unter Abs. 4 genannten; Einrichtungen von Laboratorien, Prüf- und Versuchsfelder; Fundamente, Ummauerungen, Bedienungsbühnen; Treppen und feste Leitern zu den Betriebseinrichtungen einschl. der Verankerungen; Gerätschaften und Werkzeuge; Modelle und Formen jeder Art, Matrizen, Klischees, Druckplatten und -walzen, Stempel und Zeichnungen, Web- und Jacquardkarten, Schablonen, Muster sowie Schnitte und Stenzen; Schriften in Druckereien; Mobiliar- und Lagereinrichtungen, umsetzbare Zwischenwände und Verschläge; Büroeinrichtungen mit Zubehör; Geschäftsbücher und Karteien, Schreib-, Druck- und Werbesachen, Zeitschriften und Büchereien, Patentschriften, Schilder, Schaukästen und Außenvorhänge; eigene, gemietete und öffentliche Fernsprechanlagen, Fernmeldeanlagen, Uhrenanlagen, Rundfunkanlagen; Einrichtung von Gemeinschafts-, Unterkunfts- und Gasträumen; Feuerlösch-einrichtungen; Dienstausrüstungen aller Art; Fuhrpark einschl. Zubehör, Hof- und Stallgeräte; Werklokomotiven, Locomotiven, Eisenbahnwagen, Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb.

(4) Zum Inhalt der Industrie-, Handwerks- und Handelsbetriebe im Sinne der Verordnung gehören nicht: Rohstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse, Betriebsstoffe, verwertbare Abfälle, Kraftfahrzeuge und Zugmaschinen mit Antrieb durch Verbrennungsmotor; Zugtiere, Baumaschinen und -geräte der Bauunternehmungen; Gleisanlagen und Drehscheiben außerhalb von Gebäuden; zur Personen- oder Sachenbeförderung dienende Straßenbahnwagen; Oberleitungen jeder Art außerhalb des Versicherungsgrundstückes.

(5) Die Pflichtversicherung erstreckt sich auch auf die Einrichtung stillliegender Betriebe oder Betriebsteile. Die in Abs. 3 aufgeführten Objekte unterliegen auch dann der Pflichtversicherung, wenn sie sich nicht im Gebrauch befinden.

§ 2

(1) Der Mindestwert für die Feuer-Pflichtversicherung von Gebäuden und Baulichkeiten beträgt 1500 Mark (Neuwert von 1914). Gebäude und Baulichkeiten, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, sind als Gesamtheit zu bewerten.

(2) Der Mindestwert für die Feuer-Pflichtversicherung des Inhalts von Industrie-, Handwerks- und Handelsbetrieben beträgt 5000 DM.

§ 3

Für die nach § 8 der Verordnung vom 13. Juli 1950 zu gewährende Versicherungsleistung ist der Neuwert der ver-

sicherten Objekte unter Zugrundelegung der in den Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen der Anstalt enthaltenen Staffelungen maßgebend.

§ 4

(1) Der Versicherungswert von Gebäuden und Baulichkeiten, die der Feuer-Pflichtversicherung unterliegen, richtet sich nach dem Neubauwert von 1914 unter Berücksichtigung des jeweils geltenden Bauindex. Beträgt der Wert der versicherten Objekte bei Fabrik-, Industrie- und großgewerblich benutzten Anlagen weniger als 40 Prozent des Neubauwertes und bei landwirtschaftlichen Gebäuden weniger als 50 Prozent des Neubauwertes, so gilt als Versicherungswert der Zeitwert.

(2) Die Anstalt ist verpflichtet, auf ihre Kosten den Neubauwert des Gebäudes auf der Preisgrundlage von 1914 auf Grund einer von ihr mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erlassenen Schätzordnung durch einen von ihr bestellten vereidigten Bauschätzer ermitteln zu lassen. Spätere Änderungen des Gebäudewertes um mehr als 500 DM hat der Versicherungspflichtige der Anstalt unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Versicherungspflichtige hat der Anstalt alle vorhandenen Unterlagen über frühere Wertermittlungen und Bauschätzungen vorzulegen. Der bei der Anmeldung angegebene Wert stellt die Höchstgrenze der Leistungspflicht der Anstalt bis zum Vorliegen des Schätzungsergebnisses dar.

(4) Die Anstalt ist berechtigt, in Unterlagen städtischer Dienststellen, die sich auf die Wertermessung versicherungspflichtiger Objekte beziehen, Einsicht zu nehmen. Die Angestellten oder Beauftragten der Anstalt haben dabei die den Behördenangehörigen obliegende Schweigepflicht ebenfalls zu beachten und unterliegen insoweit denselben strafrechtlichen Bestimmungen.

(5) Der Versicherungswert des Betriebsinhalts richtet sich nach dem Wert der zu versichernden Objekte. Beträgt deren Zeitwert weniger als 40 Prozent des Wertes einer gleichen neuen Einrichtung, so gilt als Versicherungssumme der Zeitwert der Objekte am Tage des Vertragsabschlusses.

(6) Einrichtungen von versicherungspflichtigen Betrieben werden mit der angemeldeten Summe versichert. Die Anstalt ist berechtigt, die Angaben des Versicherungspflichtigen nachzuprüfen und das Ergebnis der Versicherung zugrunde zu legen. Wenn die Nachprüfung eine Schätzung erfordert, hat der Versicherungspflichtige die Kosten der Schätzung zu tragen, sofern die geschätzte Summe die von ihm angemeldete um mehr als 20 Prozent übersteigt. Bei unterlassener Anmeldung ist die Anstalt berechtigt, die Versicherungssumme der Betriebseinrichtung feststellen zu lassen. Die Kosten der Schätzung der Betriebseinrichtung trägt der Versicherungspflichtige allein.

§ 5

(1) Über den Anspruch auf Gewährung der Versicherungsleistungen entscheidet die Anstalt. Die Entscheidung ist dem Versicherungspflichtigen mitzuteilen. Wird der Anspruch ganz oder teilweise abgelehnt, so muß die Entscheidung eine Begründung enthalten.

(2) Gegen die Entscheidung der Anstalt kann der Versicherungspflichtige innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde bei der Anstalt einlegen. Im Falle der Ablehnung der Beschwerde durch die Anstalt kann der Versicherungspflichtige nach Zustellung des Entscheides Klage vor dem ordentlichen Gericht erheben. Der Versicherungspflichtige ist in der Entscheidung darauf hinzuweisen.

§ 6

(1) Der Versicherungspflichtige hat den Beitrag zu zahlen, der nach den Toffen der Anstalt berechnet wird. Die Versicherungssteuer ist im Beitrag enthalten.

(2) Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr. Die Beiträge werden von der Anstalt erhoben und sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten.

(3) Rückständige Beiträge und nicht entrichtete Ordnungstrafen werden auf Antrag der Anstalt im Verwaltungsverfahren eingezogen.

(4) Werden die Beiträge und Nebenkosten nicht rechtzeitig gezahlt, so ist die Anstalt bei dem Eintritt eines Schadenfalles von der Verpflichtung zur Leistung an den Versicherungspflichtigen frei, wenn er trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate nach Fälligkeit mit der Zahlung im Rückstände geblieben ist und die Zwangsvollstreckung in sein Vermögen nicht zur Befriedigung der Anstalt geführt hat.

(5) Bei der Versicherung von Gebäuden ruht der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 7

(1) Die im § 2 Abs. 4 der Verordnung vom 13. Juli 1950 vorgesehene Hinterlegung der Versicherungsleistung erfolgt bei der Deutschen Investitionsbank, Filiale Berlin.

(2) Dieser wird auch die Versicherungsleistung im Falle des § 2 Abs. 6 der Verordnung vom 13. Juli 1950 zur darlehensweisen anderweitigen Verwendung zur Verfügung gestellt.

(3) Beträgt die Entschädigungssumme

a) bei Gebäuden nicht mehr als ein Fünftel des Grundwertes, höchstens 3000 DM,

b) bei Betriebseinrichtungen nicht mehr als 3000 DM, so kann sie ausgezahlt werden, ohne daß der Nachweis der Verwendung erbracht wird. Die Rechte der Realgläubiger und die Verpflichtung zum Wiederaufbau des Gebäudes bzw. zur Wiederbeschaffung der Betriebseinrichtung werden dadurch nicht berührt.

§ 8

Die zuständigen Dienststellen des Magistrats haben der Anstalt jede erteilte Baugenehmigung sowie jedes neuerrichtete Gebäude und jeden erheblichen Um-, An- oder Ausbau unverzüglich aufzugeben. Das gleiche gilt für die Zulassung und die Errichtung eines jeden neuen Industrie-, Handels- und Handwerksbetriebes.

§ 9

Versicherungspflichtige Objekte dürfen nicht anderweitig versichert sein. Bestehende Verträge sind aufzulösen. Die Bestimmungen des § 5 der Verordnung über die Feuer-Pflichtversicherung in Groß-Berlin werden hierdurch nicht berührt.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung durch Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Finanzen
M. Schmidt
Kämmerer

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,30 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Sekretariat des Oberbürgermeisters, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin, Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947.

Redaktion: Berlin C 2, Parochialstraße 1-3, Neues Stadthaus. Chefredakteur: Willy Arndt, Telefon 42 00 51 und 51 03 91, App. 309.
Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Linienstraße 139/140. Telefon 42 59 41. Postcheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des Demokratischen Sektors Groß-Berlins und der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben werden.
Druck: (87/2) VEB Berliner Druckhaus Berlin N 4. 2056. 7. 50.